

Antwort des Regierungsrates

Motion Dr. Gabi Huber, Altdorf

zum Baubewilligungsverfahren für Industrie- und Gewerbebauten

Landrätin Dr. Gabi Huber, mit 16 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, hat am 9. Juni 1993 eine Motion eingereicht. Sie fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten zwecks genereller Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen von Betrieben und Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und aus dem Dienstleistungssektor.

Landrätin Dr. Gabi Huber hat ihren Vorstoss am 29. September 1993 begründet.

Antwort des Regierungsrates

Die Entscheidungsabläufe in Wirtschaft und Gesellschaft haben sich in letzter Zeit stark beschleunigt. Demgegenüber ist die Gesetzgebung in den Bereichen Nutzung des Bodens und Umweltgefahren laufend verfeinert, und die Einsprachemöglichkeiten sind ausgedehnt worden. Diese gegenläufige Entwicklung erfordert Anpassungen in bezug auf die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, die Beschleunigung, der Verfahren und Vereinfachungen beim Rechtsschutz,

Dass die Probleme wie Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination von Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zur Zeit sehr aktuell sind, zeigen verschiedene Vorstösse auf allen staatlichen Ebenen. Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz und verschiedene Institute unserer Hochschulen beschäftigen sich mit diesen Themen.

Der Regierungsrat hat die Problematik erkannt. Ein erster Beschluss fasste er durch die Neuregelung der Koordinationspflicht in der Organisationsverordnung. Unterstützt wird diese Verordnungsänderung durch das Reglement über die Koordination im Verwaltungsverfahren. Das Reglement verfolgt den Zweck, frühzeitig das Leitverfahren zu bestimmen und dadurch sofort eine sachgerechte Koordination aller notwendigen Verfahren einzuleiten. Die Gemeinden sind zum Mitbericht eingeladen.

Auf eidgenössischer Ebene ist eine Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Vernehmlassungsverfahren. Die Änderungen bezwecken einerseits die Setzung von Fristen für die Bewilligungsverfahren und die Verfahrenskoordination. Der Kanton erhält die Möglichkeit, Ordnungsfristen festzusetzen. Damit kann erreicht werden, dass einzelne Fachbehörden zu engerem und unkomplizierterem Zusammenwirken angehalten werden.

Das Baubewilligungsverfahren nach dem Baugesetz des Kantons Uri kennt keinen Unterschied zwischen Bauten und Anlagen von Betrieben der Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor usw. einerseits und den übrigen Bauten und Anlagen wie Wohnhäuser usw. andererseits. Der Geltungsbereich in Artikel 3 Baugesetz zählt Gewerbe- und Industriebauten nicht separat auf. Damit haben alle Bauten und Anlagen nach Artikel j Baugesetz das Verfahren nach Kapitel c) Baubewilligung zu durchlaufen.

Der Vollzug der Bauvorschriften ist grundsätzlich Sache der zuständigen Gemeindebaubehörde. Die kantonale Koordinationsstelle sorgt lediglich dafür, dass die kantonalen Bewilligungen und Zustimmungen gesammelt, koordiniert und gesamthaft den Gemeindebehörden weitergeleitet werden.

Daraus wird klar, dass die Motion Dr. Gabi Huber an sich berechtigte Fragen aufwirft. Andererseits habe ich dargelegt, dass sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene Bestrebungen im Gange sind, um das Baubewilligungsverfahren zu vereinfachen. Die Motion Dr. Gabi Huber zielt aber zu kurz, wenn sie das Baubewilligungsverfahren nur für Industrie- und Gewerbebauten erleichtern will. Ebenso nötig ist es, das Verfahren und insbesondere das Rechtsmittelverfahren für andere Bauvorhaben zu prüfen. Deshalb erscheint es dem Regierungsrat nicht sachgemäss, die Motion erheblich zu erklären. Die aufgeworfenen Fragen des Bewilligungsverfahrens sollen in breiterem Rahmen geprüft werden können. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Altdorf, 1. Dezember 1993